

Satzung

über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags in Merklingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden–Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl.S.135) hat der Gemeinderat Gemeinde Merklingen am 21. Februar 2017 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Merklingen beschlossen:

§ 1 Sonntagsverkauf

Aus Anlass der Gewerbeschau Merklingen am **Sonntag, 2. April 2017** dürfen in der Gemeinde Merklingen die Verkaufsstellen an diesem Sonntag in der Zeit **von 12 Uhr bis 17 Uhr** geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merklingen, 22. Februar 2017

gez. Sven Kneipp
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) oder aufgrund in der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Gemeinde Merklingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.